

# **Fischereipachtvertrag über geschlossene Gewässer**

**zwischen (nachfolgend Verpächter)**

**und (nachfolgend Pächter)**

**über das Gewässer**

**wird folgender Pachtvertrag geschlossen**

## **§ 1 Pachtdauer**

Die Pachtzeit beginnt am  
und endet mit Ablauf des

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 1 Jahr wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung in wichtigen Fällen bleibt unberührt.

## **§ 2 Pachtzins**

Der Pachtzins beträgt \_\_\_\_\_ und ist zum  
eines jeden Jahres abzugsfrei auf das folgende Konto zu überweisen:

## **§ 3 Nutzung**

Der Pächter ist berechtigt das oben genannte Gewässer fischereiwirtschaftlich zu nutzen. Hierbei sind die Grenzen des ökologisch vertretbaren zu beachten. Werden dem Gewässer zum Zwecke der Fischzucht Besatzfische zugefügt, ist sicherzustellen, dass diese frei von ansteckenden Krankheiten sind. Andernfalls ist der Pächter zum Ersatz des Schadens, der dem Verpächter entsteht, verpflichtet.

## **§ 4 Pflege des Anwesens**

Der Pächter ist für die Dauer der Pacht berechtigt und verpflichtet, das Gewässer und die weiteren in dem Pachtverhältnis beinhalteten Flächen zu nutzen und zu pflegen. Die Pflege beinhaltet insbesondere die Bekämpfung von schädlichen Algen, das Verhindern einer drohenden Verlandung und die Sicherstellung einer gleich bleibend guten Wasserqualität. Zu-, Um- und Abläufe sind regelmäßig auf ihren Zustand zu kontrollieren und notfalls auf Kosten des Pächters in Stand zu halten. Das Gewässer muss mindestens einmal alle zwei Jahre komplett entwässert und trockengelegt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass Unterlieger nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Im Zweifelsfall hat eine vorherige Absprache mit den betroffenen Parteien zu erfolgen.

## **§ 5 Bestehende Rechte**

Auf dem Grundstück lasten folgende Rechte, die die Nutzung des Gewässers einschränken:

## **§ 6 Störungen der Pachtverhältnisse**

Der Verpächter verpflichtet sich eine störungsfreie Nutzung des Fischereigewässers sicherzustellen. Auf Verlangen tritt der Verpächter seine Rechte gegen den Störer an den Pächter ab.

## **§ 7 Beitritt zur freiwilligen öffentlichen Fischereigenossenschaft**

Der Pächter verpflichtet sich für die Dauer des Pachtverhältnisses der freiwilligen öffentlichen Fischereigenossenschaft, zu der das Gewässer gehört, beizutreten.

## **§ 8 Unterpacht**

Eine Unterverpachtung des Gewässers ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters möglich.

## **§ 9 Tod des Pächters**

Bei Ableben des Pächters besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Pachtjahres. Dem Verpächter ist in diesem Fall Name und Anschrift der verantwortlichen Person zu nennen, die für diese Zeit die Gewässerpflege übernimmt.

## **§ 10 Kündigung**

Neben dem unter § 8 genannten Fall besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei

- Zahlungsverzug des schriftlich angemahnten Pachtzinses von über 4 Wochen
- Vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung des Gewässers durch den Pächter, hierunter fallen insbesondere Verletzungen der Pflicht nach § 4 dieses Vertrages

## **§ 11 Rechtsstreitigkeiten**

Rechtsstreite sind vor dem Amtsgericht zu führen.

## **§ 12 Änderungen – Nebenabreden**

Änderungen und Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 13 Sonstiges**

---

Ort, Datum, Unterschrift (Verpächter)

---

Ort, Datum, Unterschrift (Pächter)